

## XX. Land- und Forstwirtschaft

### Vorbemerkung

#### Betriebe

Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

#### Wirtschaftsfläche

Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsfläche), unterteilt nach folgenden Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	Abbauland	Sonstige Flächen
Forsten und Holzungen	Unland	
Ödland	Gewässer	

Zur Fläche der Deutschen Demokratischen Republik gehören auch die Flächen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Infolge unterschiedlicher Ermittlung weicht die hier ausgewiesene gesamte Fläche von der Katasterfläche der Deutschen Demokratischen Republik in einzelnen Jahren bis zu 0,5 Prozent ab.

#### Landwirtschaftliche Nutzfläche

Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, unterteilt nach folgenden Kulturarten:

Ackerland (einschließlich Wechsellandwirtschaft und vorübergehend nicht bestelltes Ackerland) sowie Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas	Obstanlagen	Streuwiesen
Haus- und Kleingärten	Weingärten	Dauerweiden
	Baumschulen	Hutungen
	Wiesen	Korbweidenanlagen

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen (Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt X.)

#### Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Genossenschaftlich-sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Werktätiger, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstanden sind.

Die LPG organisieren sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit gleichberechtigter Mitglieder und dienen der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Landbevölkerung. Sie führen ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch.

Die LPG ist juristische Person. Nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel werden 3 Typen von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschieden:

**Typ I** Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind. In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet sowie Tiere genossenschaftlich gehalten werden.

**Typ II** Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt, und der von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die genossenschaftliches Eigentum sind.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind. In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet sowie Tiere genossenschaftlich gehalten werden.

**Typ III** Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs, wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten; den Termin und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

Die fortgeschrittensten Genossenschaften im Typ III können die Technik von den MTS leihweise übernehmen.